

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Krufft
vom 18.11.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.12.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2009 außer Kraft.

56642 Krufft, 19.11.2015

Ortsgemeinde Krufft
gez.
(Rudolf Schneichel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden erhoben:

I.	Für das Ausheben und Schließen der Gräber	<u>EUR</u>
	<u>1. Einzelgräber/Familiengräber für Verstorbene</u>	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	360,00
	c) bei der Belegung der 2. oder jeder weiteren Grabstelle	440,00
	d) bei der Urnenbeisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00
	bei der Urnenbeisetzung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,00
	 <u>2. Tiefengräber</u>	
	a) für die erste Bestattung in der Tiefe	670,00
	b) für die zweite Bestattung	610,00

Bei Beerdigungen am Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird auf die vorstehenden Gebührensätze ein Zuschlag von 75 % erhoben.

3. Für die Umbettung

Eine Umbettung in den ersten 10 Jahren nach der Bestattung ist unzulässig. Die Kosten für die Umbettung richten sich nach den effektiv anfallenden Aufwendungen.

Erfolgt lediglich die Ausgrabung einer Leiche und die erneute Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde, so sind die Umbettungsaufwendungen nach den tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Erfolgt die Umbettung innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Kruft, sind neben den erwähnten Umbettungsaufwendungen die Bestattungsgebühren nach Abschnitt I Ziffer 1 zu erheben.

II.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
	<u>für das vorübergehende Einstellen</u>	
	einer Leiche eines Einwohners in der Leichenhalle je angefangener Tag	20,00
III.	Einzelgräber	
	<u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Einzelgräbern</u>	
	a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00
	b) Einzelgräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	360,00
	c) Einzelgräber auf dem Rasengrabfeld, unabhängig vom Alter des Verstorbenen, einschl. der Abräumung der noch vorhandenen Kränze, Blumen etc. nach 4 Wochen nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung.	620,00
	 <u>Die Dauer der Überlassung von Einzelgräbern beträgt für Verstorbene</u>	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25 Jahre

c) auf dem Rasengrabfeld 25 Jahre

<u>Gebühren für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Einzelgräbern</u>	<u>EUR</u>
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00
für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	360,00

IV. Wahlgräber (Familiengräber)

<u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern</u>	
a) für den Erwerb eines Eigengrabes auf 25 Jahre je Stelle	500,00
b) für die Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes an die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten bei einer Beilegung nach § 15 (2) der Friedhofsordnung für jedes Jahr je Grabstelle	20,00

Gebühren für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Grabstelle auf weitere 20 Jahre oder 10 Jahre wiedererworben werden.
Hierfür gelten folgende Gebührensätze:

a) 20 Jahre = pro Grabstelle	400,00
b) 10 Jahre = pro Grabstelle	200,00

V. Tiefengräber

<u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Tiefengräbern</u>	
für den Erwerb eines Tiefengrabes auf 25 Jahre je Doppelstelle	500,00

VI. Urnengräber

Für den Erwerb einer Urnenvierergrabstelle auf 25 Jahre	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	360,00

VII. Sonstige Gebühren

a) Gebühren für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit für Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Nutzungszeit, pro Jahr (Berechnung erfolgt in einer Summe)	50,00
b) Für die Reinigung bei Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle	420,00

VIII. Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Kruft gelten auch diejenigen Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Kruft hatten.

IX. Vorzeitige Beendigung der Nutzungszeit

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der 20- bzw. 25-jährigen Nutzungsfrist infolge Umbettung der Leiche aufgegeben oder endet das Nutzungsrecht auf eine andere Weise nach der Friedhofsordnung, so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Kruft, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).